

Zink, Günter

Article — Digitized Version

## Neue Aspekte einer Vermögenspolitik durch Besteuerung

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Zink, Günter (1972) : Neue Aspekte einer Vermögenspolitik durch Besteuerung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 6, pp. 314-318

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134411>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Neue Aspekte einer Vermögenspolitik durch Besteuerung

Günter Zink, Köln

**A**llgemeines Ziel der Vermögenspolitik ist eine Richtige<sup>1)</sup>, d. h. gleichmäßigere und breitere Streuung des Vermögens<sup>2)</sup>. Die bisherigen Programme und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland konzentrieren sich vorwiegend auf zwei Punkte<sup>3)</sup>:

Die Arbeitnehmer sollen stärker am Produktivvermögen beteiligt werden.

Die Vermögensbildung der Bezieher kleiner Einkommen soll durch finanzpolitische Maßnahmen gefördert werden.

Seit einiger Zeit wird eine weitere vermögenspolitische Forderung erhoben<sup>4)</sup>: Die Vermögenskonzentration, d. h. der überproportionale Ver-

mögenszuwachs der Bezieher hoher Einkommen soll durch finanzpolitische Maßnahmen verlangsamt werden. Diese Forderung fußt weitgehend auf der Erkenntnis, daß bisher alle steuerpolitischen Versuche, etwa durch eine einmalige Vermögensabgabe, eine gleichmäßigere Vermögensverteilung zu bewirken, fehlgeschlagen sind. „Sinnvoll kann“, so folgert Neumark, „nur eine Umverteilung des Vermögenszuwachses angestrebt werden“<sup>5)</sup>.

### Arten des Vermögenszuwachses

Als *Vermögenszuwachs* soll im Sinne einer nominalistischen Definition die gesamte Vergrößerung einer Vermögensmasse verstanden werden, die erstens auf einer substantiellen Zunahme und zweitens auf einer wertmäßigen Erhöhung der Vermögensgegenstände beruhen kann<sup>6)</sup>. Im ersten Falle vermehrt sich das Vermögen im güterwirtschaftlichen Sinn (z. B. durch Umbauten wird ein Haus erweitert, durch nicht konsumierte Einkommensteile vergrößert sich das Sparguthaben usw.); es liegt also ein *Substanzzuwachs* des Vermögens (Vermögenssubstanzzuwachs) vor. Im zweiten Falle verändert sich die körperliche, substantielle Menge (Größe) der Vermögensgegenstände nicht, sondern es erhöht sich der in monetären Einheiten ausgedrückte Wert des Vermögens aufgrund veränderter marktmäßiger Wertschätzung. Diese Wertveränderung der Wirtschaftsgüter (Vermögensgegenstände) wird durch Verschiebungen

<sup>1)</sup> „Dabei tritt aber die Schwierigkeit der Entscheidung auf, was als die richtige Verteilung anzusehen ist. Da die Natur des Austausches dingliche Rechte voraussetzt, kann diese Entscheidung offenbar nicht durch den Marktmechanismus erfolgen. Deshalb wird ein politischer Entscheidungsprozeß erforderlich... Das demokratische Denken... legt die Vermutung einer politischen und ökonomischen Gleichmäßigkeit nahe.“ Vgl. R. A. Musgrave: Finanztheorie, 2. Aufl., Tübingen 1969, S. 22 f.

<sup>2)</sup> Gewöhnlich wird als Vermögen die Summe aus Sachvermögen (Produktivvermögen, Grund und Boden, aber nicht Gebrauchsvermögen) und Geldvermögen (Forderungen abzüglich der Verbindlichkeiten) bezeichnet. Unberücksichtigt bleiben dabei das Gebrauchsvermögen, das Arbeitsvermögen, die Anwartschaften und die Rentenansprüche. Vgl. H. Dräger: Der Begriff des Vermögens in der sozialpolitischen Diskussion. In: Der Mensch im sozio-ökonomischen Prozeß, Festschrift für W. Schreiber zum 65. Geburtstag, hrsg. v. F. Greiß, P. Herder-Dorneich, W. Weber, Berlin 1969, S. 389 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. W. Bosch: Finanzpolitik als Instrument der Vermögensstreuung. In: Finanz- und Geldpolitik im Umbruch, Festschrift für R. Nöll von der Nahmer, hrsg. v. H. Haller, H. C. Recktenwald, Mainz 1969, S. 133.

Günter Zink, 32, Diplom-Kaufmann, war bis Ende 1971 Assistent bei Prof. Schmölders (Seminar für Finanzwissenschaft und Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut) an der Universität Köln. Seit Januar 1972 bekommt er ein Stipendium der Graduiertenförderung.

<sup>4)</sup> „Rein spekulativer und deshalb sozial ungerechtfertigter Vermögenszuwachs bei einigen wenigen soll soweit wie möglich verhindert und/oder abgeschöpft werden...“ A. John: Vermögensbildung nicht über die Steuer, Bad Kreuznacher Gespräche zeigen die Grenzen. In: Handelsblatt Nr. 229 vom 30. 11. 1971. Siehe auch die Fußnote 11.

<sup>5)</sup> Vgl. F. Neumark: Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970, S. 198.

<sup>6)</sup> Vgl. G. Zink, W. Liedschulte: Die Erfassung und Besteuerung der Wertzuwächse im derzeitigen Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland. In: Steuer und Wirtschaft, 1. (48.) Jg., Köln 1971, S. 46.

auf dem Angebots- und/oder Nachfragemarkt verursacht; es treten relative Preisverschiebungen aufgrund veränderter Knappheitsgrade auf. In diesem Falle ist ein Wertzuwachs des Vermögens (Vermögenswertzuwachs) gegeben.

Auf die Schwierigkeiten, einen Wertzuwachs von einem Substanzzuwachs des Vermögens zu trennen und gegebenenfalls einer gesonderten Besteuerung zuzuführen, wird später noch eingegangen. Da in unserem Steuersystem zwar die Substanzzuwächse weitgehend berücksichtigt, aber die Erfassung der Wertzuwächse fast gänzlich außer acht gelassen werden, sind die Probleme der Wertzuwacherfassung und -besteuerung besonders zu erörtern.

### Ineffizienz der bisherigen Maßnahmen

In mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen <sup>7)</sup>, die in den letzten Jahren durchgeführt worden sind, werden die ungleichgewichtige Vermögensverteilung und der ungleichmäßige Vermögenszuwachs in der BRD – auch bei gebührender Berücksichtigung aller methodischen Unzulänglichkeiten der Untersuchungen – ziemlich übereinstimmend aufgezeigt (vgl. Tabelle).

Trotz der verschiedenen vermögenspolitischen Maßnahmen, die bisher in der BRD ergriffen worden sind, ist die Verteilung der Vermögen seit Ende des Zweiten Weltkrieges nicht wesentlich gleichmäßiger geworden; es hat sich vielmehr eine „Scherenentwicklung“ der Vermögenszuwächse gezeigt: Das Vermögen konzentriert sich bei relativ wenigen Großvermögensbesitzern – mit anderen Worten: Große Vermögen wachsen schneller als kleine.

Die Ineffizienz der bisherigen Maßnahmen <sup>8)</sup> zur Verringerung der Vermögenskonzentration führte

7) Vgl. C. Föhl, M. Wegner, L. Kowalski: Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflussbarkeit ihrer Verteilung, Tübingen 1964; R. Exo: Die Entwicklung der sozialen und ökonomischen Struktur der Ersparnisbildung in der BRD, Berlin 1967; O. de la Chevalerie: Die Verteilung des Vermögenszuwachses in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, Berlin 1968; B. Gleitze: Sozialkapital und Sozialfonds als Mittel der Vermögenspolitik, Köln 1968; W. Krelle, I. Schunck, J. Siebke: Oberbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer, Tübingen 1968; W. Kaiser, A. Zerwas: Die Struktur des Sparens in der BRD seit 1950, Berlin 1970.

8) Gedacht sei hier insbesondere an die folgenden vermögenspolitischen Maßnahmen: Lastenausgleich, Erstes Wohnungsbaugesetz 1950, Wohnungseigentumsgesetz 1951, Wohnungsbau-Prämienengesetz 1952, Zweites Wohnungsbaugesetz 1956, Bundesbaugesetz 1960, Wohnungsbau-Änderungsgesetz 1965, Mietbeihilfen, Steuervergünstigungen (z. B. §§ 6 a–c, 7 a–f, 36, 51 EStG, Ehegattensplitting usw.), Spar-Prämienengesetze, Gesetze zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer 1961 und 1965, Ausgabe von Volksaktien und Bundesschatzbriefen etc.

Die Ergebnisse einiger Untersuchungen über die Vermögensverteilung in der BRD

Untersuchung	Zeit- raum	Gegenstand (zur Definition der Begriffe vgl. die Quellen)	DM %	Private Haushalte									
				Unselbständige					Selbständige				Insges.
				Arbeitnehmer				Rent- ner	Insges.	Land- wirte	Selbst- ständ. ohne Land- wirte	Insges.	
				Arbei- ter	Ange- stellte	Be- amte	Insges.						
1. C. Föhl, M. Wegner u. L. Kowalski, a. a. O., S. 51 und 63	1950–59	Nettovermögens- bildung Unverteilte Gewinne Vermögensbildung insgesamt	Mrd.	9,3	21,7	31,0	9,6	40,6		37,5	78,1		
			%	11,9	27,8	39,7	12,3	52,0		48,0	100,0		
			Mrd.								74,6	74,6	
			Mrd.	9,3	21,7	31,0	9,6	40,6		112,1	152,7		
			%	6,1	14,2	20,3	6,3	26,6		73,4	100,0		
2. R. Exo, a. a. O., S. 358 und 360	1950–60	Gesamtersparnis – einschl. Kollektiv- ersparnis – ausschl. Kollektiv- ersparnis	Mrd.					55,64		163,27	218,91		
			%					25,4		74,6	100,0		
			Mrd.					50,72		162,47	213,19		
			%					23,8		76,2	100,0		
3. O. de la Chevalerie, a. a. O., S. 73	1950–64	Nettovermögens- bildung darunter Ersparnis	Mrd.					99,3		281,7	381,0		
			%					26,1		73,9	100,0		
			Mrd.					94,8		74,2	169,0		
			%					56,1		43,9	100,0		
4. B. Gleitze, a. a. O., S. 47	1950–64	Ersparnis ohne nichtentnommene Gewinne Ersparnis mit nichtentnommenen Gewinnen	Mrd.					49,1		128,3	177,4		
			%					27,7		72,3	100,0		
			Mrd.					49,1		304,6	353,7		
			%					13,9		86,1	100,0		
5. W. Krelle, I. Schunck und J. Siebke, a. a. O., S. 330	1950–63	Nominal- vermögensbildung	Mrd.	27,1	21,6	11,1	59,8	26,5	86,3	12,4	63,9	162,5	
			%	16,7	12,3	6,8	36,8	16,3	53,1	7,6	39,3	47,0	
													100,0
6. W. Kaiser, und A. Zerwas, a. a. O., S. 95	1950–67	Ersparnisbildung	Mrd.				170,3	37,6	207,9		121,0	328,9	
			%				51,8	11,4	63,2		36,8	100,0	

zu der schon erwähnten vermögenspolitischen Forderung, die Zuwächse großer Vermögen künftig durch geeignete finanzpolitische Maßnahmen zu reduzieren.

### Bestehende Vermögen bleiben unangetastet

In der Regierungserklärung von 1969 sagte Bundeskanzler Willi Brandt: „Wir haben nicht die Absicht, bestehende Vermögen durch konfiskatorisch wirkende Steuern anzutasten.“<sup>9)</sup> Dies kann nur bedeuten, daß das bestehende Privatvermögen nicht enteignet und umverteilt werden soll, sondern nur die künftig auftretenden Vermögenszuwächse.

Um den Vermögenszuwachs umverteilen zu können, ist es zunächst erforderlich, den in Zukunft anfallenden Zuwachs der größeren Vermögen durch eine besonders ausgestaltete Besteuerung zu kappen. Die Steuermehreinnahmen können

<sup>9)</sup> W. Brandt: Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 28. Oktober 1969. In: Sonderdruck aus dem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 132/1969, S. 12.

dann in einem zweiten Schritt für gezielte Budgetausgaben, die die Vermögensbildung der Bezieher niedriger Einkommen besonders fördern, verwandt werden, oder es können die unteren Einkommenschichten steuerlich entsprechend entlastet werden.

Hier soll der erste Schritt untersucht werden: Es sollen vorrangig die Voraussetzungen und die Bedingungen erörtert werden, die in unserem Steuersystem der BRD im Interesse einer annähernd befriedigenden Vermögenszuwachs-Besteuerung geschaffen und erfüllt sein müssen. Als zentrale Frage stellt sich somit, ob und in welcher Weise die Besteuerung der substantiellen und der wertmäßigen Vermögenszuwächse einen Beitrag zu einer Vermögenspolitik zu leisten in der Lage ist.

### Methoden der Besteuerung

Die Besteuerung der substantiellen und der wertmäßigen Vermögenszuwächse ließe sich in einem Steuersystem auf direktem und/oder indirektem Wege durchführen.

Bei der *direkten* (unmittelbaren) Methode der Vermögenszuwachsbesteuerung sind die Vermögenszuwächse erklärtes Ziel und Objekt einer speziellen Steuer (einer Vermögenszuwachssteuer). Die Bemessungsgrundlage bildet die positive Differenz zwischen dem bewerteten Anfangs- und dem Endbestand der Vermögensgegenstände. Für die *indirekte* (mittelbare) Methode ist charakteristisch, daß die Veränderungen im Vermögensbestand und im Vermögenswert in die Bemessungsgrundlagen bestehender Steuern eingehen und sich niederschlagen, ohne erklärtes Besteuerungsziel zu sein. „Eine Besteuerung oder genauer Mitbesteuerung des Zuwachses schließen alle direkten Personal- und Sachsteuern in sich, die in periodischen Veranlagungen den laufenden Vermögens- oder Sachgüterwert jeweils ermitteln und zum Gegenstand der Besteuerung nehmen, ferner alle Einkommensteuern oder Sachertragsteuern, soweit sie auf den Bilanzwerten und den daraus berechneten Gewinnen sich aufbauen, vor allem alle Einkommensteuern, die den sogenannten Schanzschen Einkommensbegriff anerkennen...“<sup>10)</sup>

### Voraussetzungen einer steuerlichen Erfassung

Um sowohl substantielle als auch wertmäßige Vermögenszuwächse mittelbar oder unmittelbar erfassen und besteuern zu können, muß das Steuerrecht insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

<sup>10)</sup> T. Pistorius: Direkte Zuwachs- und Kriegsgewinnsteuer. In: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Tübingen 1927, S. 159.

**VDEW**

## Betriebsstatistik 1970

DIN A 4, 525 Seiten, 178,— DM

In der Reihe der Jahrgangfolgen der VDEW-Betriebsstatistik liegt jetzt der Band 1970 vor. Er bietet mit einer vollständigen Darstellung der Einzelangaben von 773 Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen einen umfassenden und zuverlässigen Überblick über die öffentliche Elektrizitätserzeugung und -versorgung in der Bundesrepublik einschl. Berlin (West).

Im tabellarischen Teil I **Leistung und Arbeit** ist der Firmenname des Unternehmens, der Sitz seiner Verwaltung und die Unternehmungsform, die über die Kapitalbeteiligung Auskunft gibt, ausgewiesen.

Der Teil II **Betriebsmittel** enthält die einzelnen Kraftwerke der Unternehmen.

Die **Gesamtergebnisse** fassen die Einzelangaben der Unternehmen in übersichtlichen Tabellen und mehrfarbigen graphischen Darstellungen zusammen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt bei



**Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft  
der Elektrizitätswerke mbH**  
6000 Frankfurt/Main 70  
Stresemannallee 23 · Telefon 61 03 21

Der Besteuerung muß ein Vermögensgegenstand (ein Wirtschaftsgut) zugrunde liegen, d. h. selbst Steuerobjekt sein oder zumindest Ansatzpunkt und technische Bezugsgröße für die Steuerberechnung bilden.

Der Vermögensbestand muß mindestens an zwei voneinander getrennten Zeitpunkten erfaßt und bewertet werden.

Die Bewertungsmethoden und -maßstäbe müssen zu Wertansätzen führen, die die marktmäßige Wertschätzung, d. h. möglichst den Marktpreis der Vermögensgegenstände, widerspiegeln.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müßten im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Erfassung aller Vermögenszuwächse darüber hinaus noch

der Vermögens- und der Einkommensbegriff des Steuerrechtes umfassend und lückenlos sein,<sup>11)</sup>

die realisierten wie die nicht realisierten Vermögenszuwächse erfaßt werden<sup>12)</sup>, und zwar unabhängig von der zur Zeit bestehenden eingeschränkten Buchführungspflicht,

die vielfältigen Befreiungen und Steuervergünstigungen (z. B. §§ 6 b und 6 c EStG usw.) kritisch auf ihre vermögenspolitischen Wirkungen hin untersucht und gegebenenfalls eingeschränkt oder abgeschafft werden,

alle Vermögensbesitzer ab einer bestimmten Größenordnung in die Steuerpflicht eingeschlossen sein.

Durch entsprechende Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Steuerrechtes ließen sich diese vermögenspolitisch notwendigen Forderungen durchaus erfüllen.

### Trennung von Wert- und Substanzzuwachs

Seit fast 100 Jahren wird versucht, den Wertzuwachs von dem Substanzzuwachs einer Vermögensmasse steuertechnisch zu trennen und einer gesonderten Steuerbelastung, z. B. durch eine spezielle Wertzuwachssteuer, durch einen besonderen Tarif usw., zu unterwerfen. Zwar ist es durch steuerrechtliche Bewertungsvorschriften weitge-

<sup>11)</sup> „Wichtig ist eine zweckgerechte Einkommensdefinition (und Vermögensdefinition, d. Verf.) nicht nur, um Gerechtigkeit im vertikalen Sinn zu erreichen, d. h. Steuer- und Transferzahlungen so zu planen, daß die relativen wirtschaftlichen Positionen korrigiert werden, sondern auch, um Gerechtigkeit im horizontalen Sinn herzustellen, nämlich Menschen in gleicher Position eine gleiche Behandlung angedeihen zu lassen.“ R. A. Musgrave, a. a. O., S. 23 f.

<sup>12)</sup> Das geltende Steuerrecht unterwirft einen Wertzuwachs vorzugsweise erst bei Realisation der Einkommensteuer, jedoch gibt es einige Ausnahmen: Durch Zuschreibungen bis höchstens zu Anschaffungskosten werden Wertzuwächse im Ausmaß vorheriger Teilwertabschreibungen gewinnerhöhend wirksam; nach dem neuen Außensteuerrecht müssen die stillen Rücklagen aufgelöst und ein Firmenwert ermittelt werden, wenn die Firma ins Ausland verlagert wird.

hend gelungen, den Wertzuwachs der Vermögensgegenstände von einer Besteuerung auszunehmen (etwa durch das Festhalten an alten Einheitswerten für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die betrieblichen Grundstücke oder durch die Schaffung der Möglichkeiten, überhöht abzuschreiben und stille Reserven zu bilden usw.). Aber es ist kaum überzeugend möglich gewesen, den Wertzuwachs gesondert zu erfassen und zu belasten. Dies liegt insbesondere an den großen Schwierigkeiten, einen Substanzzuwachs von einem Wertzuwachs eindeutig und ohne große Aufwendungen zu trennen.

Falls der Vermögenswertzuwachs neben dem Vermögenssubstanzzuwachs besteuert werden soll, um einer weiteren Vermögenskonzentration entgegenzuwirken, ist es ratsam, den Wertzuwachs nicht direkt durch eine spezielle, neu zu schaffende Wertzuwachssteuer, sondern indirekt im Rahmen gegebener Steuern zu erfassen. Es erhebt sich die Frage, im Rahmen welcher Steuer der Wertzuwachs neben dem Substanzzuwachs vorrangig oder gar ausschließlich indirekt erfaßt und besteuert werden kann.

Wenn unterstellt wird, daß Wertzuwächse das steuerpflichtige Vermögen erhöhen und die steuerliche Leistungsfähigkeit<sup>13)</sup> des Vermögenseigentümers steigern<sup>14)</sup>, ist es nur folgerichtig, wenn u. a. Neumark<sup>15)</sup> die „capital gains“ (Wertzuwächse) als Einkünfte d. h. als „ordentliche Einkommenselemente“ ansieht.

Die Erfassung und die Besteuerung der Vermögenswertzuwächse könnten daher in besonderem Maße durch die *Einkommensteuer* erfolgen, zumal substantielle Vermögensänderungen bereits weitgehend in dem steuerpflichtigen Einkommen, das durch einen Vermögensvergleich ermittelt wird, ihren Niederschlag finden.

Zwar sind die Zusammenhänge zwischen Einkommenbesteuerung, Einkommensverteilung, Höhe

<sup>13)</sup> Zur Rechtfertigung der Besteuerung von Vermögenswertzuwächsen braucht nicht auf das Leistungsfähigkeitsprinzip zurückgegriffen werden, das vielfach nur noch eine Leerformel ist und in seiner Begründung durch die Opfertheorien nicht konsistent erscheint. An die Stelle des Grundsatzes, jeden nach seiner individuellen Leistungsfähigkeit zu besteuern, könnte das Besteuerungsziel treten, eine politisch-gesellschaftlich gewünschte Einkommens- und Vermögensverteilung realisieren zu wollen. Vgl. K. Littmann: Ein Valet dem Leistungsfähigkeitsprinzip. In: Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, F. Neumark zum 70. Geburtstag, hrsg. v. H. Hailler, L. Kullmer, C. S. Shoup, H. Timm, Tübingen 1970, S. 120.

<sup>14)</sup> „Für eine steuerliche Erfassung des nicht realisierten Vermögenszuwachses spricht, daß er die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit steigert. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, daß sich die Beleihungsfähigkeit eines Wirtschaftsguts nach seinem Tageswert und nicht nach seinem Buchwert richtet.“ Gutachten der Steuerreformkommission 1971. In: Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 17, Bonn 1971, S. 68. Vgl. ferner G. Schanz: Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze. In: Finanz-Archiv, 13. Jg., Bd. 1, Stuttgart 1896, S. 23 und 42 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. F. Neumark, a. a. O., S. 136. Siehe auch H. Hailler: Die Steuern, Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben, Tübingen 1964, S. 59.

und Struktur des Vermögenszuwachses äußerst komplex<sup>16)</sup>, doch kann mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen werden, daß der Vermögenszuwachs privater Haushalte weitgehend von der realen Einkommenshöhe abhängt. Mit steigendem Einkommen nimmt im allgemeinen die Spar- und Investitionsfähigkeit überproportional zu. Daher hat die Verteilung und die Höhe des real verfügbaren Einkommens einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der Vermögenszuwächse.

Sinnvoll erschiene auch die Besteuerung der Vermögenszuwächse durch die *Erbschaftsteuer*, die zu einem wirksamen Instrument der Vermögensdistribution umgestaltet werden könnte<sup>17)</sup>. Das würde jedoch dazu führen, daß bestehende Vermögen durch eine konfiskatorisch wirkende Erbschaftsbesteuerung angetastet und umverteilt werden, was laut Regierungserklärung vermieden werden soll.

#### **Fiktive Wertsteigerungen und Wertverluste**

Wenn im Rahmen der *Einkommensteuer* außer den Substanzzuwächsen auch noch die Wertzuwächse der Vermögensgegenstände erfaßt werden sollen, "... ergeben sich dabei mancherlei Sonderfragen, wie etwa die, eine bloße fiktive (inflatorische) Wertsteigerung von Vermögenselementen bei der Besteuerung gebührend zu berücksichtigen ..." <sup>18)</sup>. Aber dieses Problem ließe sich, wie das dänische Beispiel zeigt <sup>19)</sup>, weitgehend lösen.

Wird das steuerpflichtige Einkommen durch Wertzuwächse des Vermögens vermehrt, so wird es durch *Wertverluste* gemindert. Auftretende Wertverluste der Vermögensgegenstände müssen daher mit den Wertzuwächsen verrechenbar sein, wobei die Setzung einer Frist, innerhalb der eine Kompensation gestattet sein soll, mehr ein politisches als ein theoretisches Problem ist. Können Wertverluste mit später auftretenden Wertzu-

<sup>16)</sup> Vgl. A. Oberhauser: Finanzpolitik und private Vermögensbildung. Eine theoretische und empirische Untersuchung, Köln und Opladen 1963.

<sup>17)</sup> Zu den speziellen Problemen der Erbschaftsteuer im Dienste der Vermögenspolitik vgl. u. a. P. Kisker: Die Erbschaftsteuer als Mittel der Vermögensredistribution. Eine empirische und theoretische Untersuchung, Berlin 1964; E. Brünglinghaus: Erbrecht und Erbschaftsteuer als Instrument der Gesellschaftspolitik, Diss. Köln 1968.

<sup>18)</sup> F. Neumark, a. a. O., S. 138.

<sup>19)</sup> Um die Besteuerung der inflationären Wertsteigerungen der Grundstücke zu vermeiden, gestattet das dänische Steuerrecht, den Anschaffungspreis des Grundstückes oder seines Schätzwertes von 1964 um 40% zu erhöhen und für jedes Jahr, das das Grundstück dem Verkäufer nach dem 1. 1. 1965 gehört hat, einen 6%igen Inflationszuschlag anzusetzen. Darüber hinaus wird pauschal ein Steuerfreibetrag in Höhe von 10 000 dKr gewährt. Vgl. dazu J. Lemcke: Die steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen bei Grundstücken. Übersicht über die Lage in den wichtigsten Industriestaaten. In: Europäische Steuerzeitung, Nr. 20, Heidelberg 1966, S. 475 ff. Zu weiteren Möglichkeiten, eine inflationäre Wert- und Preisentwicklung im Steuerrecht zu berücksichtigen, vgl. C. Flämig: Die Berücksichtigung der schleichenden Geldentwertung im Steuerrecht. Ein Versuch, die Folgen der schleichenden Geldentwertung durch steuerliche Maßnahmen auszugleichen. In: Steuer-Kongreß, Report 1969, München 1969, S. 425 ff.

wachsen nicht voll ausgeglichen werden, müßte ein Verlustrücktrag (carry back) statthaft sein, der unter Umständen zu Steuererstattungen führt. Dieses Instrument hat jüngst die Steuerreformkommission für die Gewinnermittlung vorgeschlagen <sup>20)</sup>.

#### **Einfluß auf andere Ziele**

Das Problem der *Inzidenz* einer Einkommensteuer <sup>21)</sup>, in der auch wertmäßige Vermögensveränderungen erfaßt werden, dürfte sich gegenüber dem der geltenden Einkommensteuer nicht wesentlich anders ausnehmen. Vielleicht ließe sich aber die Hypothese aufstellen, daß bei gelungener Überwälzung der Einkommensteuer von den „großen“ auf die „kleinen“ Vermögensbesitzer nicht viel für die Großvermögensbesitzer gewonnen sei, weil ihnen durch die Besteuerung aller Vermögenszuwächse sowieso wieder alles weggesteuert werde. Die Budgetinzidenz könnte sich allerdings verschieben <sup>22)</sup>, wenn die Steuermeinnahmen zur Finanzierung der Ausgaben herangezogen werden, die einseitig einen Nutzen für die Besitzer der Großvermögen stiften.

Die Vermögenszuwachsbesteuerung wird durch ihre Auswirkungen auf das Verhalten der Wirtschaftssubjekte die Realisierung anderer wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen nicht nur tangieren, sondern in bestimmten Fällen beeinträchtigen oder gar durchkreuzen. Das Ziel, mit Hilfe der Besteuerung eine bestimmte Vermögenspolitik zu betreiben, wird anderen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen konkurrierend gegenüberstehen. <sup>23)</sup>

Ungeklärt ist die Frage, wie weit die Besteuerung der substantiellen und der wertmäßigen Vermögenszuwächse getrieben werden kann, ohne daß die privatwirtschaftliche Initiative erlahmt und damit das *Wirtschaftswachstum* beeinträchtigt wird. Ein optimaler Punkt als Grenze der Steuerbelastung (der psychologischen Reizschwelle) wird sich nicht eindeutig bestimmen lassen. Es muß daher für den Steuerpolitiker eine Sozialtechnik entwickelt bzw. aufgezeigt werden, durch ein schrittweises Vorgehen sich an das tragbare Ausmaß der steuerlichen Belastbarkeit heranzutasten.

<sup>20)</sup> Vgl. Gutachten der Steuerreformkommission 1971, a. a. O., S. 516 ff.

<sup>21)</sup> Als Inzidenz der Einkommensteuer soll die Änderung der Einkommens- und Vermögensverteilung definiert werden, die durch Variationen der Einkommensbesteuerung auftreten.

<sup>22)</sup> Als Budgetinzidenz soll die distributive Wirkung bezeichnet werden, die durch einen zusätzlichen Transfer von Ressourcen für den öffentlichen Gebrauch entsteht, der durch eine bestimmte Steuer finanziert wird. Vgl. R. A. Musgrave, a. a. O., S. 162 f. und 178.

<sup>23)</sup> Zu den Zielkonflikten zwischen der Vermögenspolitik und der allgemeinen Wirtschaftspolitik vgl. W. Bosch: Vermögensverteilung. Eine Betrachtung über Grundlagen der Vermögenspolitik, Heidelberg 1965, S. 143 ff. und 162 ff.